Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis
Der Preis für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle ist aus den beiliegenden „Letzten Nachrichten" ersichtlich. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Mk. Grundpreis. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen
Multiplikator lt. Beilage mal nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Zentrum 12761, 12762, 741, 1681, 15239.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang | **Berlin, 8. Dezember 1923** | **Nummer 49**

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Wertbeständige Buchführung

Von Dr. jur. W. Felsing

Nachdem sich Handel und Verkehr auf die Goldmarkberechnung eingestellt haben und der Gewerbetreibende fast alle Zahlungen, besonders Gebühren, Lasten sowie Steuern auf Grund einer Goldmarkbasis zu leisten hat, wird zweifellos jetzt auch die wertbeständige Zahlungsweise bald wirklich einsetzen. Ein Hindernis für diese Entwicklung ist „nur" noch die bedauerliche Tatsache, daß bisher die wertbeständigen Zahlungsmittel nicht in der erwünschten Weise dem Verkehr zur Verfügung gestellt werden konnten, so daß der Normal-Mensch zwar ihre Existenz kennt, sie aber trotzdem weder als Einnahme, noch infolgedessen zur Abdeckung seiner eigenen Verpflichtungen zu sehen bekommt.

Trotzdem dürfte es an der Zeit sein, die Frage zu erörtern, ob schon jetzt die Umstellung der Buchführung auf eine feste Währung in Angriff zu nehmen ist; denn da tatsächlich zwar die Papiermark als gesetzliches Zahlungsmittel noch den Verkehr praktisch beherrscht, in Wirklichkeit aber bereits aus jeder Kalkulation verschwunden ist, liegt der Wunsch nahe, auch die Verbuchungen der Einnahmen und Ausgaben in fester Währung vorzunehmen.

Zunächst dürfte festzustellen sein, daß einem solchen Vorhaben kaum ein gesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht; denn das Handelsgesetzbuch spricht lediglich die Verpflichtung aus, die Bilanz in Reichswährung aufzustellen, ohne daß irgend eine Vorschrift verbietet, die buchmäßigen Unterlagen für diese Gewinn- und Verlustberechnung auf einer anderen Grundlage zu führen. Das Reichsfinanzministerium hat in seinem jüngsten, aufsehenerregenden Erlaß über die geplante Aufwertung der Umsatzsteuer des Novembermonats bereits auf die Möglichkeit Bezug genommen, daß „der Steuerpflichtige Bücher auf wertbeständiger Grundlage ... geführt haben kann" und sagt ferner, daß „in diesem Falle als wertbeständige Einheit in erster Linie die Goldmark gilt, daß daneben auch Bücher in Betracht kommen, die in ausländischen Zahlungsmitteln geführt sind." Diese Auslassungen des Reichsfinanzministeriums, die auch in dem Entwurf der Steuernotverordnung wiederkehren, sind geeignet, den ohnehin herrschenden allgemeinen Wunsch auf eine breitere Grundlage zu stellen, zumal die amtlichen Äußerungen in gewisser Weise die Berechtigung derartiger Pläne legalisieren.

Klar ist es jedem Einsichtigen, daß die bisher übliche Buchungsart in Papiermark ein wahrheitsgetreues Bild der Einnahmen und Ausgaben und damit die Möglichkeit einer richtigen Gewinnermittlung nicht mehr gewährt; denn in der Zeit des rasenden Papiermarkverfalles kann natürlich eine auch nur verhältnismäßig kurze Zeitspanne, in welcher am Anfang höherwertige und am Ende wertloser gewordene Papiermarkbeträge verbucht sind, nur ein Zerrbild ergeben und demnach die allgemeine Verwirrung nur noch steigern. Das Resultat einer derartigen Buchführung wird damit eigentlich zu einer unnützen Farce, die kaum mehr die darauf verwandte Zeit lohnt.

Zur Vermeidung dieses Mißstandes ist zu erwägen die tägliche Umrechnung der Papiermark-Ein- und -Ausgänge in ein wertbeständiges Zahlungsmittel, z. B. die Gold- oder die damit vorläufig gleichgesetzte Rentenmark. Der Gedanke, diese tägliche Umrechnung und danach die Verbuchung vorzunehmen, ist auf den ersten Blick bestechend; die Ausführung kann aber m. E. zurzeit noch nicht den Erfolg haben, ein vollständig genaues Bild zu ergeben. Zu bedenken ist nämlich, daß bis auf weiteres in der Hauptsache dem Gewerbetreibenden noch Papiermarkbeträge zufließen werden, über die er je nach Lage und Art seines Geschäftes, nach seiner größeren oder geringeren Geschicklichkeit, vielfach aber auch auf Grund von Zufällen wieder verfügen kann. In der Zeit zwischen Vereinnahmung und Verausgabung der Papiermarkbeträge bezw. bis zu einer Umwandlung in wertbeständige Zahlungsmittel tritt vorläufig noch unter Umständen eine so starke Wertveränderung ein, daß die Umwertung der Papiermarkbeträge am Tage des Zahlungseinganges

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19230000/613